

GR_GERICHTE ZK2 2022 11 vom 22. März 2022

GR Gerichte, 2022-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2022_11

FR: GR_GERICHTE ZK2 2022 11 du 22 mars 2022

IT: GR_GERICHTE ZK2 2022 11 del 22 marzo 2022

Regeste

Einsprache gegen Mietausweisung | OR 253-273c Miete

Erwägungen

E. 3

/ 10 zum Ganzen KGer GR ZK2 19 36 v. 7.8.2020 E. 1.2 m.w.H.). Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Gemäss Art. 130 Abs. 1 ZPO sind Eingaben dem Gericht in Papierform oder elektronisch einzureichen. Sie sind ausserdem zu unterzeichnen. Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument, das die Eingabe und die Beilagen enthält, mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin versehen sein (Art. 130 Abs. 2 ZPO). 1.2. Gemäss Angaben der Beschwerdeführerin wurde die angefochtene Abschreibungsverfügung von ihr am 14. Februar 2022 in Empfang genommen (vgl. act. A.1, S. 1). Die Frist endete demnach am 16. Februar 2022, womit sich die Beschwerde vom 15. März 2022 als rechtzeitig erweist. Damit braucht der Umstand, dass die angefochtene Abschreibungsverfügung mit keiner Rechtsmittelbelehrung versehen ist, nicht näher thematisiert zu werden. Allerdings trägt die durch elektronische Übermittlung eingereichte Beschwerde gemäss Prüfbericht keine gültige qualifizierte elektronische Signatur, wie sie von Gesetzes wegen verlangt wäre. Wie sich aus den nachfolgenden Gründen ergibt, konnte vorliegend jedoch von einer Nachfristansetzung zur Behebung des Mangels abgesehen werden, da der Beschwerde aus anderen Gründen kein Erfolg beschieden ist. 1.3. Die Beschwerde gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO steht unter der Voraussetzung offen, dass durch den angefochtenen Entscheid ein nicht leicht wieder- gutzumachender Nachteil droht. Ein solcher kann einem Kläger beispielsweise entstehen, wenn die erneute Einreichung eines Schlichtungsgesuches verspätet ist, weil infolge des Ablaufs einer Verwirkungsfrist bei Abschreibung des Schlichtungsverfahrens ein materieller Rechtsverlust eingetreten ist (vgl. BGer 4A_131/2013 v. 3.9.2013 E. 2.2.2.2 m.w.H.; ferner auch KGer GR ZK2 19 36 v. 7.8.2020 E. 1.3). Der Nachteil ist vom Beschwerdeführer zu beweisen, sofern er nicht von vornherein offenkundig ist (vgl. Karl Spühler, in: Spühler/Tenchio/ Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 14 zu Art. 319 ZPO). Die Beschwerdeführerin äussert sich mit keinem Wort dazu, welcher nicht leicht wiedergutzumachende Nachteil ihr durch den angefochtenen Entscheid droht. Ob ein solcher Nachteil hier offenkundig ist und daher – auch ohne entsprechende Geltendmachung – von Amtes wegen zu berücksichtigen wäre, kann offengelassen werden, da sich die Beschwerde aus anderen Gründen als unbegründet erweist. 2. Das Schlichtungsverfahren wurde von der Schlichtungsbehörde als erledigt abgeschlossen mit der Begründung, dass an der Schlichtungsverhandlung vom 11. Februar 2022 keine der Parteien anwesend gewesen sei, wobei bei Säumnis der klagenden Partei das

Schlichtungsgesuch als zurückgezogen gelte und das

E. 3.1

Eine Partei, die eine Gerichtsperson ablehnen will, hat dem Gericht unverzüglich ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat (Art. 49 Abs. 1 ZPO). Wer die Gerichtsperson nicht unverzüglich ablehnt, nachdem er vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat, verwirkt

E. 3.2

Vorliegend wurde die Vorladung zur Schlichtungsverhandlung von D._____ unterzeichnet. Spätestens mit der Zustellung der Vorladung wusste die Beschwerdeführerin somit, dass D._____ das Schlichtungsverfahren leiten würde. In ihrem Schreiben vom 7. Februar 2022 führte die Beschwerdeführerin zwar aus, dass sie D._____ nicht vertrauen könne, weil er sie vor ein paar Jahren unfair behandelt habe. Ein (explizites) Ausstandsgesuch wurde damit aber nicht gestellt. Erst in ihrer Beschwerde beruft sich die Beschwerdeführerin auf eine angebliche Befangenheit von D._____. Dies ist klarerweise verspätet und der Ablehnungsgrund damit verwirkt (vgl. hierzu auch BGer 5A_335/2010 v. 6.7.2010 E. 2.2.1 m.w.H.). Im Übrigen ist mehr als fraglich, ob die Ausstandseinrede den Begründungsanforderungen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 ZPO zu genügen vermag, zumal nicht näher dargelegt wird, worin die angeblich fehlende Fairness bzw. die geltend gemachte Diskriminierung bestanden haben soll. Jedenfalls aber ist darauf hinzuweisen, dass allein die Tatsache, dass ein Entscheid nicht nach den Vorstellungen einer Partei ausfällt, keinen Ausstandsgrund darstellt. Die angefochtene Abschreibungsverfügung ist somit auch in dieser Hinsicht nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist damit insgesamt abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann. 4. Die vorliegende Entscheidung ergeht gestützt auf Art. 18 Abs. 3 GOG (BR 173.000) und Art. 7 Abs. 2 lit. b EGzZPO (BR 320.100) in einzelrichterlicher Kompetenz. 5. Bei diesem Ergebnis gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten der Beschwerdeführerin (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Angesichts des verursachten Aufwands wird die Entscheidgebühr auf CHF 500.00 festgesetzt (Art. 15 Abs. 2 EGzZPO i.V.m. Art. 10 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 VGZ [BR 320.210]). Mangels Einholen einer Beschwerdeantwort ist keine Parteientschädigung zu sprechen.

E. 4

/ 10 Verfahren vor der Schlichtungsbehörde als gegenstandslos geworden abzuschreiben sei (vgl. act. B.1). 2.1. Die Beschwerdeführerin bringt dagegen Folgendes vor: Aus finanziellen Gründen sei es ihr nicht möglich gewesen, nach Tiefencastel zu kommen. Es seien damals lediglich CHF 133.00 auf ihrem Konto gewesen. Die finanziellen Schwierigkeiten seien auf Corona zurückzuführen gewesen. Ausserdem hätte der Termin mit ihr abgesprochen werden sollen, da sie auf den ÖV angewiesen sei. Selbst nach der Absage ihrerseits sei keine Rücksprache um Verschiebung erfolgt (act. A.1, S. 1). 2.2. Das Gericht kann einen Erscheinungstermin aus zureichenden Gründen verschieben, und zwar von Amtes wegen oder wenn vor dem Termin darum ersucht wird (Art. 135 ZPO). Die Bestimmung gilt auch für das Schlichtungsverfahren (vgl. Annette Dolge/Dominik Infanger, Schlichtungsverfahren, Zürich 2012, S. 65 f.). Es bedarf mithin eines Gesuchs, welches überdies vor dem Termin bzw. unverzüglich nach sicherer Kenntnis des Verschiebungsgrundes zu stellen ist (vgl. Beat Brändli/Alfred Bühler, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische

Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 8 zu Art. 135 ZPO). Es verstösst gegen Treu und Glauben (Art. 52 ZPO), ein Verschiebungsgesuch trotz Kenntnis des Hinderungsgrundes hinauszuzögern und damit bis kurz vor dem Termin zuzuwarten. Ein so verzögertes Gesuch darf das Gericht bzw. die Schlichtungsbehörde ohne materielle Prüfung abweisen (Brändli/Bühler, a.a.O., N

E. 9

/ 10 seinen Ablehnungsanspruch (vgl. statt vieler BGE 136 I 207 E. 3.4 m.w.H.). Die Ausstandsgründe gemäss Art. 47 ZPO gelten auch für die Mitglieder der Schlichtungsbehörden (BGer 4A_3/2012 v. 27.6.2012 E. 2.3).

E. 10

/ 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.